

Merkblatt für die Bewerbung zum Studiengang „Master of Drug Regulatory Affairs“

Folgende Unterlagen gehören in Ihre Bewerbung:

- **Bewerbungsformular** (am Computer ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben)
- **Tabellarischer und lückenloser Lebenslauf** mit kurzer Beschreibung der Tätigkeit(en) im angegebenen Zeitraum (Wichtig: aktueller Status!)
mit Foto (dies dient der Personenkontrolle bei Prüfungen, es ist kein Auswahlkriterium)
- Alle vorhandenen **Hochschulabschlusszeugnisse**: Diplom, Staatsexamen, Master, Bachelor, Magister, usw. (Beglaubigt und mit Endnote. Unbeglaubigt nur, wenn eine beglaubigte Promotionsurkunde eingereicht wird)
- **Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** (für Bewerber, deren Muttersprache **nicht** Deutsch ist) durch:
 - Vorlage eines bestandenen Deutschtests nach DSH 2 oder Nachweis des Besuchs von Deutschkursen und Erreichen von mind. dem Niveau B2
Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss einer deutschen weiterführenden Schule oder ein Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs vorliegt.
- **Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache** (für Bewerber, deren Muttersprache **nicht** Englisch ist) durch:
 - Vorlage eines bestandenen Englischtests (z.B. TOEFL, IELTS), oder
 - Nachweis von mind. 7 Jahre Englischunterricht an einer weiterführenden Schule (z.B. Abiturzeugnis, unbeglaubigt), oder
 - Nachweis des regelmäßigen Gebrauchs der englischen Sprache im beruflichen Alltag, oder
 - Nachweis eines längeren Auslandsaufenthalts in einem englischsprachigen Land.

Optional:

- Promotionsurkunde (beglaubigt)
- Weiterbildungen (z.B. Fachapotheker, Facharzt...) mit erfolgreichem Abschluss
- Teilnahmebestätigungen/-zertifikate von Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zu Regulatory Affairs (Workshops, Seminare etc., unbeglaubigt)

Allgemeines:

- „Amtlich beglaubigen kann jede dazu befugte öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. (...) Gemeindeverwaltungen, Landkreise und untere Verwaltungsbehörden (z.B. Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher), (...) Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Behörden, Polizei, Gerichte oder öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.“ Siehe auch <http://de.wikipedia.org/wiki/Beglaubigung> (01.09.2011).

Falls ein Zeugnis keine Note enthält, ist ein Nachweis über die Studieninhalte verpflichtend. Bei Zeugnisnoten, die nicht dem deutschen Benotungssystem entsprechen, ist die Vorlage einer Legende zur Einordnung der Note beizulegen. Sehr gut wäre die Einstufung der Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Postfach 2240, D-53012 Bonn

www.anabin.de = Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse